

DGUV Fachgespräch „DGUV Vorschrift 2: Anwendung, Erfahrungen und Ausblick“ am 12./13. Mai 2015 in Dresden

Workshop 2: Zusammenwirken der betrieblichen Akteure

Die Teilnehmer des Workshops kommen größtenteils aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung und sind direkt oder indirekt im Arbeitsschutz des Bundeslandes Sachsen tätig. Die Gruppe ist insofern deutlich homogen. Die DGUV Vorschrift 2 wird bei der UK Sachsen zum 01.07.2015 erlassen. Die Teilnehmer greifen einerseits auf konkrete Erfahrungen mit dem bisherigen Regelwerk zurück und geben aufgrund der Vorbereitungen auf die unmittelbar bevorstehende Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 2 eine Einschätzung.

| |
|--|
| Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit |
|--|

Frage 1: Zu welchem Anteil sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung beteiligt?

Antwort: Praxiserfahrungen zeigen, dass in der Regel 80% der Betreuung auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit und 20% auf den Betriebsarzt entfallen. Der formale Betreuungsanteil von 20% würde nicht immer erreicht werden. Dieser wird u. a. mit dem Betriebsärztemangel begründet. In der betriebsspezifischen Betreuung hingegen ist der Betriebsarzt in der Regel stärker eingebunden als in der Grundbetreuung.

Frage 2: Inwieweit arbeiten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Abstimmung der Betriebsinhalte und der Betreuung zusammen?

Antwort: Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit wird als stark verbesserungsbedürftig angesehen. Die Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die ASA-Sitzungen zu reduzieren, ist nicht ausreichend. Defizite bestehen sowohl in der Grundbetreuung als auch im betriebsspezifischen Teil. Häufig fehlt die gemeinsame Begehung vor Ort oder die Gefährdungsbeurteilung.

Frage 3: Inwieweit hat sich das Zusammenwirken von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die DGUV Vorschrift 2 verändert?

Antwort: Durch die formale Festschreibung in Höhe von 20% des Betreuungsumfanges für den Betriebsarzt kommen Mehrkosten auf die Unternehmen zu. In der Praxis werden zur Kompensation vermehrt die günstigeren Fachkräfte für Arbeitssicherheit zum Einsatz kommen. Qualitative Verbesserungen werden nicht erwartet.

Verbesserung der Kooperation der betrieblichen Akteure

Frage 1: Welche Kooperationen der betrieblichen Akteure bestehen?

Antwort: Wie schon erläutert, kooperieren die betrieblichen Akteure nicht ausreichend. Zur nachhaltigen Verbesserung wird vorab die klare Definition zu Art und Umfang der betrieblichen Kooperation als wesentlich erachtet. Klare Definition der betrieblichen Akteure fehle in der Vorschrift 2.

Frage 2: Wie werden Unternehmensleitung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die betriebliche Interessenbetreuung bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 beteiligt?

Antwort: In der Vorschrift wird die Beteiligung von Unternehmensleitung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die betriebliche Interessenbetreuung gut beschrieben. Leider ist, wie oben schon öfter erwähnt, häufig der Betriebsarzt nicht in ausreichendem Maß anwesend. Die Beteiligung aller Akteure ist deshalb nicht möglich. Ferner hat bei den Unternehmensleitungen im öffentlichen Dienst der betriebliche Arbeitsschutz meist nur geringe Priorität.

Frage 3: Inwieweit hat sich die Kooperation der betrieblichen Akteure durch die DGUV Vorschrift 2 verändert?

Antwort: Die DGUV Vorschrift 2 wird als gutes Arbeitswerkzeug für alle mit dem betrieblichen Arbeitsschutz betrauten erachtet und wird zu höherer Transparenz beitragen. Wesentlich für die gute Umsetzung in den Betrieben wird, wie auch schon mehrfach erwähnt, die Lösung des Betriebsärztemangels sein.

Was müsste aus Ihrer Sicht noch verbessert werden?

Antwort: Wie ein roter Faden zog sich durch den gesamten Workshop der bestehende Betriebsärztemangel, der schnellstens behoben werden muss.